

**Endgültige Bedingungen Nr. 13 vom 26.04.2010
zum Basisprospekt vom 02.01.2009
geändert durch den Nachtrag vom 29.04.2009
sowie durch den Nachtrag vom 07.10.2009**



Endgültige Bedingungen

Hypothekendarpfandbriefe Reihe 26

der Deutschen Kreditbank AG

**im Gesamtnennbetrag von
50.000.000,00 Euro**

WKN: 367885

ISIN: DE0003678850

Emissionstag: 30.04.2010

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Hypothekendarfandbriefen (nachfolgend auch nur die „Pfadbriefe“ genannt) nach Maßgabe des Basisprospekts der Deutschen Kreditbank AG (nachfolgend auch „DKB“ genannt) vom 02.01.2009, geändert durch den Nachtrag vom 29.04.2009 sowie vom 07.10.2009. Die Endgültigen Bedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und können auf der Internetseite der Emittentin (www.dkb.de) abgerufen werden. Sie werden auch in Papierform bei der DKB, Taubenstraße 7-9, 10117 Berlin zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Vollständige Informationen über die DKB und das Angebot der Pfadbriefe sind nur verfügbar, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Basisprospekt vom 02.01.2009 einschließlich etwaiger Nachträge gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) zusammen gelesen werden. Der Basisprospekt wird bei der DKB, Taubenstraße 7-9, 10117 Berlin zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

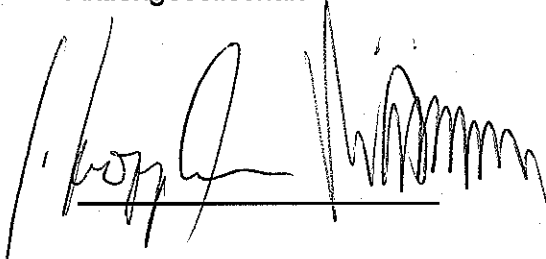
WIRTSCHAFTLICHE DATEN DER EMISSION

Emittentin:	Deutsche Kreditbank AG, Taubenstraße 7-9, 10117 Berlin
Anleiheform:	Hypothekendarfandbriefe
WKN:	367885
ISIN:	DE0003678850
Währung:	Euro
Status und Rang:	Die Verpflichtungen aus den Pfadbriefen stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Pfadbriefe sind nach Maßgabe des Pfadbriefgesetzes gedeckt und stehen in gleichem Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten aus Hypothekendarfandbriefen der Emittentin.
Kündigungsrechte:	Die Pfadbriefe sind sowohl für die Emittentin als auch für die Pfadbriefgläubiger unkündbar.
Verzinsung:	<p>(1) Die Pfadbriefe werden in Höhe ihres Nennbetrages vom 30.04.2010 (einschließlich) bis zum 30.04.2014 (ausschließlich) mit jährlich 2,125 % verzinst.</p> <p>(2) Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis Actual/Actual (ICMA Rule 251).</p> <p>(3) Zinstermine sind der 30.04. eines jeden Jahres. Die Zinsen sind jährlich nachträglich an den Zinstermenin zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“), erstmals am 30.04.2011.</p> <p>(4) Der Zeitraum vom 30.04.2010 (einschließlich desselben) bis zum ersten Zinstermin (ausschließlich desselben) und jeder nachfolgende Zeitraum von einem Zinstermin (einschließlich desselben) bis zum nächstfolgenden Zinstermin (ausschließlich desselben) wird nachstehend als „Zinsperiode“ bezeichnet.</p> <p>Wenn ein Zinstermin auf einen Tag fällt, der kein Bankgeschäftstag ist, so ist stattdessen der nächstfolgende Bankgeschäftstag der Zinstermin, ohne dass ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs besteht (folgender Geschäftstagkonvention, ohne Anpassung).</p>

	Die Verzinsung der Pfandbriefe endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (§ 6 der Anleihebedingungen) vorausgeht. Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Pfandbriefe erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, fallen auf den offenen Kapitalbetrag dieser Pfandbriefe Zinsen zum gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen ¹ an, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist.
Fälligkeitstag:	30.04.2014
Rendite:	2,21 % per annum
Ermächtigung:	Beschluss des Vorstands der DKB vom 14.12.2009
Stückelung:	50.000,00 Euro
Zulassung zum Handel:	Die Zulassung der Pfandbriefe zum regulierten Markt der Wertpapierbörse München ab dem 30.04.2010 wird beantragt.
Gesamtbetrag der zum Handel zuzulassenden Wertpapiere:	50.000.000,00 Euro
Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel:	1.200 Euro
Weitere Informationen/Hinweise:	Nicht anwendbar
Rating:	Aaa von Moody's Investors Service

Berlin, den 26.04.2010

Deutsche Kreditbank
Aktiengesellschaft



¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Abs. 1, 247 Abs. 1 BGB.

ANLAGE

Anleihebedingungen für Pfandbriefe

§ 1 Nennbetrag

Die von der Deutschen Kreditbank Aktiengesellschaft, Berlin, (nachstehend die „Emittentin“ genannt) begebenen Hypothekendarlehenpfandbriefe Reihe 26 im Gesamtnennbetrag von

50.000.000,00 Euro
(in Worten: fünfzig Millionen Euro)

sind eingeteilt in 1.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Hypothekendarlehenpfandbriefe (nachstehend die „Pfandbriefe“ oder die „Emission“ genannt) im Nennbetrag von je 50.000,00 Euro

§ 2 Definition

„Bankgeschäftstag“ ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET 2) betriebsbereit ist.

§ 3 Identifikationsnummer

Die Pfandbriefe haben den ISIN-Code DE0003678850 und die WKN 367885.

§ 4 Verbriefung

- (1) Die Pfandbriefe samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit der Emission in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird.
- (2) Den Inhabern der Pfandbriefe (nachstehend „Pfandbriefgläubiger“ genannt) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main übertragen werden können. Effektive Stücke von Schuldverschreibungen oder Zinsscheinen werden nicht ausgestellt.
- (3) Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin und des staatlich bestellten Treuhänders.

§ 5 Kündigungsrechte

Die Pfandbriefe sind sowohl für die Emittentin als auch für die Pfandbriefgläubiger unkündbar.

§ 6 Fälligkeit und Verjährung

- (1) Die Pfandbriefe werden am 30.04.2014 (der „Fälligkeitstag“) zu 100 % des Nennbetrages zurückgezahlt.
- (2) Sollte der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag sein, so gilt als Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankgeschäftstag, ohne dass ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs besteht.
- (3) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige Pfandbriefe wird auf 10 Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Pfandbriefen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7 Status und Rang

Die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen in gleichem Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten aus Hypothekendarlehen der Emittentin.

§ 8 Verzinsung

- (1) Die Pfandbriefe werden in Höhe ihres Nennbetrages vom 30.04.2010 (einschließlich) bis zum 30.04.2014 (ausschließlich) mit jährlich 2,125 % verzinst.
- (2) Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis Act/ Act (ICMA Rule 251).
- (3) Zinstermine sind der 30.04. eines jeden Jahres. Die Zinsen sind jährlich nachträglich an den Zinsterminen zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“), erstmals am 30.04.2011.
- (4) Der Zeitraum vom 30.04.2010 (einschließlich desselben) bis zum ersten Zinstermin (ausschließlich desselben) und jeder nachfolgende Zeitraum von einem Zinstermin (einschließlich desselben) bis zum nächstfolgenden Zinstermin (ausschließlich desselben) wird nachstehend als „Zinsperiode“ bezeichnet.

Wenn ein Zinstermin auf einen Tag fällt, der kein Bankgeschäftstag ist, so ist stattdessen der nächstfolgende Bankgeschäftstag der Zinstermin, ohne dass ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs besteht.

- (5) Die Verzinsung der Pfandbriefe endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (§ 6) vorausgeht. Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Pfandbriefe erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, fallen auf den offenen

Kapitalbetrag dieser Pfandbriefe Zinsen zum gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen¹ an, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist.

§ 9 Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Pfandbriefgläubiger zu zahlen.
- (2) Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Pfandbriefgläubigern.

§ 10 Bekanntmachungen

Alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, in einem deutschen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11 Begebung weiterer Pfandbriefe, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Pfandbriefgläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Emissionstags, des Ausgabekurses, des Verzinsungsbeginns und/oder des ersten Zinstermins) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Pfandbriefen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Pfandbriefe“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Pfandbriefe.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Pfandbriefe das Recht, nicht jedoch die Verpflichtung, Pfandbriefe zurückzukaufen. Die zurückerworbenen Pfandbriefe können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Pfandbriefe, die Rechte und Pflichten der Pfandbriefgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Berlin.

¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Abs. 1, 247 Abs. 1 BGB.

§ 13
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden in Übereinstimmung mit Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen ersetzt.